

lässt sich entgegen der Auffassung der Kläger auch nicht aus der Tatsache ableiten, dass er auf Veranlassung der Beklagten im Grundbuch angemerkte wurde. Gegenstand einer Anmerkung können nicht bloss privatrechtliche, sondern auch öffentlichrechtliche Verhältnisse sein (vgl. Art. 962 ZGB). Die Anmerkung dient nur dazu, das angemerkte Rechtsverhältnis kundzumachen. Auf dessen Natur hat sie keinen Einfluss.

Zugunsten der Annahme, dass der eingeklagte Anspruch dem Zivilrecht angehöre, lässt sich endlich auch nicht anführen, dass die Kläger infolge der Enteignung private Rechte aufgeben mussten und mit ihrer Klage darauf ausgehen, diese wieder zurückzuerwerben. Würde dies genügen, um den streitigen Anspruch als zivilrechtlichen zu kennzeichnen, so müsste auch das Recht zur Enteignung als privatrechtliche Befugnis gelten, was die Kläger selber nicht zu behaupten wagen.

Es bleibt somit dabei, dass das Streitverhältnis der Parteien dem öffentlichen Rechte untersteht, und zwar ist das kantonale Enteignungsrecht massgebend. Es liegt deshalb keine Zivilrechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 44 ff. OG vor. Mit der Feststellung, dass es sich um einen Streit aus dem Gebiete des kantonalen Enteignungsrechts handle, ist aber auch gesagt, dass die Frage der sachlichen Zuständigkeit für die Beurteilung der Ansprüche der Kläger nicht vom Bundesrecht, sondern ausschliesslich vom kantonalen Recht beherrscht wird.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**18. Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. März 1951  
i. S. Burger & Widmer A.-G. gegen Pirotte.**

*Kauf, Gewährleistung, internationales Privatrecht.*  
Grundsätze für die Ermittlung des anwendbaren Rechts.

*Vente, garantie, droit international privé.*  
Critères pour la détermination du droit applicable.

*Vendita, garanzia, diritto internazionale privato.*  
Criteri per la determinazione del diritto applicabile.

*Aus dem Tatbestand :*

Der Kläger Pirotte in Lüttich (Belgien) verkaufte der Beklagten, Burger & Widmer A.-G., franko belgische Grenze 5 Wagen Kochäpfel und 5 Wagen Grisette-Aepfel. Für den Kaufpreis bestellte die Beklagte bei einer Brüsseler Bank ein befristetes Akkreditiv.

Der Kläger lieferte 2 Wagen Grisette-Aepfel, für die er bezahlt wurde, sowie die 5 Wagen Kochäpfel, deren Bezahlung die Beklagte jedoch wegen Mangelhaftigkeit der Ware verweigerte. Der Kläger belangte sie daher vor dem Handelsgericht Aargau auf Bezahlung des Kaufpreises für die 5 Wagen Kochäpfel, sowie auf Schadenersatz wegen Nichtabnahme der 3 Wagen Grisette-Aepfel.

Die Beklagte bestritt die Klage und forderte widerklageweise Schadenersatz wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Kochäpfel und Nichtlieferung von 3 Wagen Grisette-Aepfeln.

Das Handelsgericht Aargau erachtete die Mängelrüge der Beklagten als verspätet und verurteilte sie zur Bezahlung des Kaufpreises für die Kochäpfel. Im übrigen wies es Klage und Widerklage ab.

Auf Berufung der Beklagten hin weist das Bundesgericht die Sache an die Vorinstanz zurück, auf Grund folgender

*Erwägungen :*

1. — Die Frage des anwendbaren Rechtes ist vorliegend weder von der Vorinstanz geprüft, noch von der Berufungs-

klägerin im Berufungsverfahren aufgeworfen worden. Da indessen bei Anwendbarkeit ausländischen Rechts im Hinblick auf Art. 43 OG eine materielle Ueberprüfung durch das Bundesgericht ausgeschlossen ist, muss die Frage des anwendbaren Rechts von Amtes wegen geprüft werden (vgl. BGE 56 II 180, 64 II 92).

2. — Die Wirkungen eines obligatorischen Rechtsverhältnisses bestimmen sich nach dem Recht, das die Parteien beim Vertragsschluss in Aussicht genommen hatten. Fehlt, wie im vorliegenden Falle, eine ausdrückliche Rechtskürung, so ist das Recht desjenigen Landes anwendbar, mit dem das Rechtsverhältnis den engsten räumlichen Zusammenhang aufweist; dieses ist alsdann dem Grundsatz nach einheitlich für alle Vertragswirkungen massgebend (vgl. BGE 67 II 181 sowie 72 II 411).

Beim Kauf weist dieser engste räumliche Zusammenhang regelmässig auf das Recht des Landes des Verkäufers, weil dessen Leistung die typische, das Rechtsverhältnis charakterisierende und damit im Vordergrund stehende ist (vgl. auch HERZFELD, Kauf und Darlehen im internationalen Privatrecht, insbesondere S. 96, OSER/SCHÖNENBERGER, Komm. zum OR, 2. Aufl., Allgemeine Einleitung N. 104, sowie SCHNITZER, Handbuch des internationalen Privatrechts, 3. Aufl., S. 608). Da vorliegend die Verpflichtung des Verkäufers in Belgien zu erfüllen, dort auch das Akkreditiv zu stellen und überdies der Kaufpreis in belgischer Währung stipuliert war, besteht kein Anlass, vom Grundsatz abzuweichen.

Dass die Parteien sich im Prozess übereinstimmend auf schweizerisches Recht berufen haben, vermag, wenn die übrigen Umstände die Anwendbarkeit eines andern Rechts als näherliegend erscheinen lassen, keine Rolle zu spielen (vgl. BGE 63 II 44).

3. — Der Vorinstanz stellte sich vorab die Frage, wo der Käufer nach dem Vertrage die Ware zu prüfen hatte, in Belgien oder in der Schweiz, oder, m. a. W., ob die Prüfung und allfällige Beanstandung der Ware schon beim

Verlad der Aepfel in Belgien durch einen Vertreter der Käuferin vorzunehmen war.

Nach der ältern Praxis des Bundesgerichts war auf die Frage, wann die Mängelrüge zu erheben sei, das Recht am Wohnsitz des Käufers anzuwenden (vgl. etwa BGE 56 II 38 ff.). Diese Lösung wird noch heute für das deutsche Recht befürwortet (vgl. statt Vieler RAAPE, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. S. 324).

Nach der neuern Praxis des Bundesgerichts sind dagegen alle materiellrechtlichen Verhältnisse betreffend die Gewährleistung nach dem Kaufsstatut zu beurteilen, während die Formalien des Rügeverfahrens sich nach dem Recht des Ortes bestimmen, wo sich die Ware zu Zeit der Prüfung befindet. Materiellrechtlicher Natur ist dabei insbesondere auch die Frage, inwieweit die Abnahme durch einen Vertreter des Käufers am Wohnsitz des Verkäufers nach dem Vertrag eine spätere Mängelrüge am Wohnsitz des Käufers ausschliessen solle, in diesem Sinne also endgültig sei oder nicht (vgl. BGE 72 II 412 Erw. 3).

Das führt, da als Kaufsstatut das Recht des Landes des Verkäufers anzusprechen ist, vorliegend bezüglich der Frage der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge zur Anwendung belgischen Rechts.

4. — Die Vorinstanz ist zum Ergebnis gelangt, die Untersuchung der Aepfel und die Rüge hätten schon am Verladeort in Belgien vorgenommen werden sollen. Da dies in Wirklichkeit nicht geschehen sei, erweise sich die erst nach dem Eintreffen der Sendung in Unterentfelden erfolgte Mängelrüge als verspätet.

Demzufolge hatte die Vorinstanz dann weiter zu entscheiden, ob allenfalls der Verkäufer durch Einlassung auf die von der Käuferin erhobene Mängelrüge auf die Einrede der Verspätung verzichtet habe.

Da auch hier eine materielle Seite des Mängelrechts in Frage steht, war wiederum das einheitliche Kaufsstatut, d. h. belgisches Recht, anwendbar.

5. — Schliesslich hatte die Vorinstanz dann auch noch

die gegenseitigen Schadenersatzansprüche der Parteien (hergeleitet aus der angeblichen Nichtlieferung bzw. Nichtabnahme von drei Wagen Grisette-Aepfel) zu beurteilen, wofür von vornherein nur das einheitliche Kaufstatut, also wiederum belgisches Recht, anwendbar war.

6. — Dadurch, dass die Vorinstanz zu Unrecht nach allen in Frage stehenden Richtungen hin inländisches Recht an Stelle von ausländischem zur Anwendung brachte, hat sie eine Norm des schweizerischen internationalen Privatrechts verletzt, was nach Art. 60 Abs. 1 lit. c OG zur Rückweisung des Falles zwecks Neuurteilung durch die Vorinstanz unter Anwendung des zutreffenden ausländischen Rechts führt.

19. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. April 1951 i. S. Volksrepublik Rumänien gegen Cretzianu.

*Berufung, Zulässigkeit, Art. 43 OG.*

Abgrenzung der Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts hinsichtlich des anwendbaren Rechts (Erw. 3 Abs. 1).

*Grundsätze für die Bestimmung des anwendbaren Rechts*

- hinsichtlich der Wirkungen obligatorischer Rechtsgeschäfte, insbesondere bei Auftrag, fiduziarischem Rechtsgeschäft, Hinterlegung (Erw. 3 a);
- hinsichtlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (Erw. 3 b);
- hinsichtlich von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung (Erw. 3 c);
- hinsichtlich des Bestehens eines Anspruchs auf Abtretung und Anweisung (Erw. 3 d).

*Recours en réforme, recevabilité, art. 43 OJ.*

Délimitation du pouvoir de contrôle du Tribunal fédéral en ce qui concerne le droit applicable (consid. 3 al. 1).

*Critères pour la détermination du droit applicable*

- quant aux effets de contrats générateurs d'obligations, notamment mandat, acte fiduciaire, dépôt (consid. 3 litt. a);
- quant aux prétentions résultant d'un acte illicite (consid. 3 litt. b);
- quant aux prétentions dérivant de l'enrichissement illégitime (consid. 3 litt. c);
- quant à l'existence d'un droit tendant à une cession ou à une assignation (consid. 3 litt. d).

*Ricorso per riforma, ricevibilità, art. 43 OG.*

Delimitazione del sindacato del Tribunale federale per quanto concerne il diritto applicabile (consid. 3 ep. 1).

*Criteri per stabilire il diritto applicabile*

- quanto agli effetti di contratti generatori di obbligazioni, segnatamente mandato, atto fiduciario, deposito (consid. 3 lett. a);
- quanto alle pretese risultanti da un atto illecito (consid. 3 lett. b);
- quanto alle pretese derivanti dall'indebito arricchimento (consid. 3, lett. c);
- quanto all'esistenza d'un diritto ad una cessione o ad un assegno (consid. 3, lett. d).

A. — Am 12. Januar 1945 erteilte der damalige rumänische Aussenminister Vişoianu dem rumänischen Geschäftsträger Anastasiu in Bern die Weisung, aus dem bei der rumänischen Gesandtschaft in Bern befindlichen «Fonds de disposition» — über den der Aussenminister gemäss décret-loi des Königs vom 4. November 1944 verfügte — dem rumänischen Gesandten in Ankara, Cretzianu, 6 Millionen Schweizerfranken zur Verfügung zu halten. Am 2. Mai 1945 gab Cretzianu seinerseits dem Geschäftsträger Anastasiu Weisung, den Betrag auf ein auf den Namen Cretzianu zu eröffnendes Konto bei der Schweizerischen Bankgesellschaft einzuzahlen, was jener tat.

Mit Klage vom 17. November 1945, die zunächst auf den Gerichtsstand des Arrestes und — nach Aufhebung des Arrestes zufolge Betreuungsbeschwerde und nach Erwirkung einer einstweiligen Verfügung im Sinne eines Verfügungsverbotes — auf denjenigen des im Kanton befindlichen Vermögens gemäss Art. 25 bern. ZPO gestützt wurde, stellte das Königreich Rumänien, in der Folge die Volksrepublik Rumänien, gegen Cretzianu beim Appellationshof des Kantons Bern die nach Rechtshängigkeit wie folgt modifizierte Begehren:

- 1) Der Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger denjenigen Betrag zurückzuerstatten, der sich am 6., ev. am 13. Oktober 1945 noch auf seinen Namen bei der Schweiz. Bankgesellschaft in Bern befunden hat, maximal Fr. 6,000,000.—; ev. dem Kläger einen gerichtlich zu bestimmenden Betrag von über Fr. 8000.— zu bezahlen.